

Die Abfindung gemäß §§ 23, 24 VersAusglG aus aktuarieller Sicht

Diplom-Mathematiker Lutz Schnabel

Mainz, 12.07.2024

Diplom Mathematiker Lutz Schnabel - Rentenberater
Von der IHK für München und Oberbayern
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Versicherungsmathematik
in der betrieblichen Altersversorgung

Agenda

(grobe schematische Darstellung)

- Rechtsgrundlagen
- Fall aus der Praxis eines Aktuars
- gedankliche Vorüberlegungen eines Aktuars
- Auswertung des Gesetzeswortlauts und der -begründung
- aktuarielle Grundlagen
- Fazit

§§ 23 und 24 VersAusglG Gesetzesauszüge

§ 23 Abs. 1 S. 1 VersAusglG

Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen.

§ 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG

Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich.

Einschub - §§ 20 und 22 VersAusglG Gesetzesauszüge (1/3)

§ 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG

Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen.

Feststellung:

per definitionem wird unter dem „Ausgleichswert“ (als Rente) die „schuldrechtliche Ausgleichsrente“ verstanden

Einschub - §§ 20 und 22 VersAusglG Gesetzesauszüge (2/3)

§ 20 Abs. 2 VersAusglG

Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person

- 1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,*
- 2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder*
- 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt*

Einschub - §§ 20 und 22 VersAusglG Gesetzesauszüge (3/3)

§ 22 VersAusglG

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr die Zahlung des Ausgleichswerts verlangen. Im Übrigen sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.

Feststellung:

per definitionem wird unter dem „Ausgleichswert“ die „schuldrechtliche Ausgleichszahlung“ verstanden

Zweck und Ziel der Gesetzesvorschriften der §§ 23, 24 VersAusglG

- Zurückdrängung des späteren schuldrechtlichen Ausgleichs nach §§ 20 und 22 VersAusglG über eine Ausgleichsrente/-zahlung
- Trennung der Versorgungsschicksale der ausgleichsverpflichteten Person (AV) und der ausgleichsberechtigten Person (AB)
- Begründung eigenständiger Anrechte für AV und AB
- Minderung von Nachteilen des schuldrechtlichen Ausgleichs
 - Einräumung eines Abfindungsanspruchs der AB gegenüber AV (mit allen Chancen und Risiken)



Wertermittlung der Anspruchshöhe rechtlich umstritten

Beispielfall aus der Praxis eines Aktuars/Sachverständigen (1/2)
Beweisbeschluss

Es ist Beweis zu erheben über die Höhe des Kapitalwerts der AV aus dem Anrecht bei der Firma X und des sich daraus ergebenden Abfindungsbetrages der AB nach §§ 23, 24 VersAusglG



Sicht des Aktuars

„Kapitalwert des Anrechts“

versus

„Abfindungsbetrag aus schuldrechtlichen Ausgleichsansprüchen“

Beispielfall aus der Praxis eines Aktuars/Sachverständigen (2/2)
Beweisbeschluss - gedankliche Vorarbeit

Kapitalwert des ehezeitlichen Anrechts (volles Leistungsspektrum)
Wertermittlungsvorschriften im Rahmen des „Wertausgleichs bei der Scheidung“ (§§ 9 - 19, 39 - 46 VersAusglG)

↔ nur bedingt Bezugnahme auf § 47 VersAusglG (korrespond. Kapitalw.)

Abfindungsbetrag aus schuldrechtlichen Ausgleichsansprüchen
Wertermittlungsvorschriften für die Bestimmung „schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen“ (§§ 5 Abs. 4, 39 - 46 VersAusglG)

Wertermittlungsvorschriften für die „Kapitalisierung der schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche“ (= Abfindung (!)) ↔
keine gesetzlichen Vorgaben, Wertermittlung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

Exkurs: Kapitalabfindung versus Kapitalzahlung

- (Kapital-)Abfindung betrifft Abgeltung eines erworbenen Rechts (hier: Anspruch AB auf eine schuldrechtliche Ausgleichszahlung)
 - Umgestaltung des erworbenen Rechts der AB auf (laufende) schuldrechtliche Ausgleichszahlungen durch eine Einmalzahlung
- Kapitalzahlung betrifft Leistungserfüllung eines zugesagten Anspruchs auf eine (Einmal-)Zahlung
 - keine Abfindung des Anspruchs auf zugesagte (Kapital-)Leistung
- vgl. BGH, Beschluss vom 17.10.2018, XII ZB 209/18, Rn. 17 (schuldrechtliche Zahlung des Ausgleichswerts aus einer Kapitalzahlung eines ausländischen Anrechts)



Abfindung als Kapitalwert (§ 23 VersAusglG) ≠
Ausgleich einer Kapitalzahlung (§ 22 VersAusglG)

Generelles zur Abfindungsregelung der §§ 23, 24 VersAusglG

- Recht AB auf (zweckgebundene) Abfindungszahlung
- Recht AV auf (eventuelle) Ratenzahlung
- Berechnung (sachgerechter) Abfindungshöhe unklar
- Verhältnis von Abfindung und Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG unklar
- Rechtsprechung nicht einschlägig
(BGH, Beschluss vom 05.10.2022, XII ZB 74/20 - Bewertung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente, aber nicht des Kapitalwerts)



Vorgaben für die Wertermittlung zur Abgeltung von Renten (§ 20 VersAusglG) einerseits und Kapitalzahlungen (§ 22 VersAusglG) andererseits müssen homogen sein

Rechtsüberlegungen eines Aktuars/Sachverständigen

Thesen zum Abfindungsanspruch nach §§ 23, 24 VersAusglG (1/3)

- Anspruch AB auf Abgeltung der (fälligen) „schuldrechtlichen Ausgleichsrente“ aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht
 - erfasst werden „laufende“ Leistungen, aber auch „Anwartschaften“
 - keine Unterscheidung zu Kapital-/Ratenausgleichszahlungen
- Wertermittlung der Anspruchshöhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen
 - Bewertung hinsichtlich „Ausgleichszahlung“ und deren „Kapitalisierung“, jeweils bezogen auf den Stichtag der „Abfindung“ (= Zeitwert)
 - keine wertmäßige Erhöhung des Abfindungsanspruchs durch Einbezug einer eventuell zugesagten Hinterbliebenenversorgung

Rechtsüberlegungen eines Aktuars/Sachverständigen

Thesen zum Abfindungsanspruch nach §§ 23, 24 VersAusglG (2/3)

- Bewertungsverfahren: „verbundene Leben“ (Verbindungsrente auf das kürzere Leben)
 - aufwendiges komplexes Verfahren
 - Beachtung der Fälligkeitsvoraussetzungen (§ 20 VersAusglG)

↔ Anspruch auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung bleibt unberührt vom Abfindungsanspruch nach §§ 23 und 24 VersAusglG

Rechtsüberlegungen eines Aktuars/Sachverständigen

Thesen zum Abfindungsanspruch nach §§ 23, 24 VersAusglG (3/3)

- Alternativvorschlag für praxisorientierte Umsetzung:
 - Durchführung von Barwertberechnungen künftiger Altersversorgungsleistungen - unter Beachtung der Fälligkeitsbedingungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VersAusglG -, getrennt für AV und AB anhand der jeweiligen individuellen Rechnungsgrundlagen
 - Abfindungsanspruch in Höhe des geringeren Barwerts festsetzen
 - Teilhabeanspruch entfällt, sofern Barwert von AB der geringere ist

- Abfindungsbetrag (brutto) ist einzelfallbezogen ggf. um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu vermindern

Ausgangsposition: VAStrRefG iVm Gesetzesbegründung
BT-Drucks. 16/10144, S. 39, Abschnitt II., 4.f)

- Strukturelle und sprachliche Neuordnung des Normenbestands
 - Einsatz einer Visualisierungssoftware zur logischen Abbildung komplexer juristischer Sachverhalte
 - Gesellschaft für deutsche Sprache - Projekt: „Verständliche Gesetze“
- Erhebliche Vereinfachung des Rechts
 - zentrale Zusammenfassung in einem VersAusglG
 - durchgehende Gliederung des VersAusglG
 - Struktur des Ausgleichsverfahrens ablesbar an der Inhaltsübersicht
- Abbildung komplexer versicherungsmathematischer Sachverhalte sind hingegen sprachbezogene Grenzen gesetzt

Ausgleichsformen nach dem VersAusglG


VersAusglG unterscheidet zwei Ausgleichsformen:

- Wertausgleich bei der Scheidung (1. Ausgleichsform)
(§§ 9 - 19 VersAusglG)
- Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (2. Ausgleichsform)
(§§ 20 - 26 VersAusglG)



- Abfindungen betreffen Anrechte, die - unabhängig des Grundes - nicht der 1. Ausgleichsform zuzuordnen sind
- für Abfindungsansprüche sind (i. W. ausnahmslos) die gesetzlichen Vorschriften der 2. Ausgleichsform maßgeblich
 - keine Erweiterung des Versorgungsausgleichs mittels gesonderter 3. Ausgleichsform

Strukturelle Ordnung der 2. Ausgleichsform (1/3)

- Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen (§§ 20 - 22 VersAusglG)
 - Leistungsverpflichtung von AV unter bestimmten Voraussetzungen
 - Existenz eines noch nicht ausgeglichenen Anrechts
 - Entstehung des Leistungsanspruchs von AB nach Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen: Eintritt des „doppelten Versorgungsfalls“
 - Leistungsbeendigung mit Ableben AV oder AB
- 
- doppelter Versorgungsfall
 - AV bezieht Alters-/Invaliditätsleistung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht (§ 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG) **und**
 - AB bezieht/erfüllt die Voraussetzungen für eine Alters-/Invaliditätsleistung (§ 20 Abs. 2 VersAusglG)
- ⇔ keine Bezugnahme auf eine evtl. Hinterbliebenenversorgungsleistung


Strukturelle Ordnung der 2. Ausgleichsform (2/3)

- Nach ständiger BGH-Rechtsprechung kann zur Vermeidung der Durchführung eines späteren schuldrechtlichen Ausgleichs ein nach Grund und Höhe hinreichend verfestigtes Anrecht vorzeitig durch Zahlung einer Abfindung von AV abgegolten werden
 - Bedingung: Entstehung des Ausgleichsanspruchs hängt nur noch von der Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen ab
 - vgl. bspw. BGH, Beschluss vom 17.04.2013, XII ZB 371/12 iVm Beschluss vom 29.02.1984, IVb ZB 915/80



- §§ 23, 24 VersAusglG stellen keine rechtlich erweiternde 3. Ausgleichsform mit „neuen“ Wertermittlungsvorschriften dar
- keine wertmäßige Verbesserung/Verschlechterung für AV/AB
- lediglich Umgestaltung des bestehenden Ausgleichsanspruchs

Strukturelle Ordnung der 2. Ausgleichsform (3/3)

- Abfindung - Anspruch und Höhe (§§ 23, 24 VersAusglG)
 - untrennbar mit schuldrechtlicher Ausgleichszahlung verknüpft
 - Forderung von AB auf vorweggenommenen Ausgleich der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung
 - Zahlungs-/Leistungsverpflichtung von AV, soweit zumutbar
 - wertgleiche Umrechnung der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung in einen Kapitalbetrag (= Abfindungsbetrag)
 - Umrechnung der Ausgleichszahlung ab Fälligkeit bis zum Ableben des zuerst Versterbenden (AV oder AB)
-  Barwertvergleich / Äquivalenzprinzip
- Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (§§ 25, 26 VersAusglG)
 - evtl. Leistungserbringung (lebenslang) an AB nach Ableben von AV
 - Leistungshöhe begrenzt durch schuldrechtliche Ausgleichszahlung

Strukturelle Ordnung der 2. Ausgleichsform (3/3)

Zwischenfazit I:

- §§ 20, 22 VersAusglG stellen die Teilhabe von AB aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht von AV ab dem Zeitpunkt sicher, ab dem beiderseits der Versorgungsfall eingetreten ist
 - AV wird verpflichtet, an AB eine - in der Regel statische - Versorgungsleistung in Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung zu erbringen
 - eine Erhöhung der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung zu Lasten von AV durch rechnerischen Einbezug einer Anwartschaft auf eine aus dem (noch nicht ausgeglichenen) Anrecht etwaige vorgesehene Hinterbliebenenversorgung verbietet sich aus Rechtsgründen
- bei einer aktuariellen wertgleichen Umrechnung der Ausgleichszahlung in einen Einmal-/Abfindungsbetrag sind die Fälligkeitsvoraussetzungen zwingend zu beachten

Höhe der Abfindung (1/3)

§ 24 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG

- nach Gesetzesvorschrift „Ausgleichswert“ maßgeblich
- in der Praxis unterschiedliche Deutungen des Begriffs AusglWert
 - hälftiger Wert des Ehezeitanteils des (vom Versorgungsträger in Aussicht gestellten) „Anrechts“
(§ 1 Abs. 2 S. 2 iVm § 5 Abs. 1 VersAusglG - allgemeine Definition)
 - „schuldrechtliche Ausgleichsrente“ als AusglWert als Rente
(§ 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG - spezielle konkrete Definition)



- wegen der Normenhierarchie wird die allgemeine Rechtsnorm durch die spezielle konkrete Rechtsnorm verdrängt
- abzufinden ist die schuldrechtliche Ausgleichsrente (und nicht die „anrechtsbezogene Verpflichtung des Versorgungsträgers“)

Höhe der Abfindung (2/3)

§ 24 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG

- Gesetzesvorschrift aus aktuarieller Sicht i. W. unzweideutig
 - die Höhe der Abfindung bemisst sich nach dem Barwert der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags (= „Zeitwert“ des Ausgleichsanspruchs)
 - der „Zeitwert“ wird (aus Aktuarssicht) regelmäßig als (Bar-)Wert des Ausgleichswerts zum Bewertungsstichtag interpretiert
 - auf Grundlage der Zeitwertdefinition werden ökonomische (aber auch demografische) Wertanpassungen des noch nicht ausgeglichenen Anrechts nach dem Ende der Ehezeit berücksichtigt (im Einklang mit § 5 Abs. 4 VersAusglG und BGH-Rechtsprechung)
 - AusglW in Form eines Renten-/Kapitalbetrags (nicht als Kapitalwert)



- Anmerkung: Offensichtlicher Widerspruch zwischen Wortlaut und Begründung des VersAusglG

Höhe der Abfindung (3/3)

Gesetzesauszug - § 5 Abs. 4 VersAusglG

§ 5 Abs. 4 VersAusglG

In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist grundsätzlich nur der Rentenbetrag zu berechnen. Allgemeine Wertanpassungen des Anrechts sind zu berücksichtigen.



Die Gesetzesvorschrift gilt analog für § 22 VersAusglG

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (1/8)
BT-Drucks. 16/10144, S. 65, 66 - Textauszüge

- *Ausgangspunkt für die Feststellung der Abfindungshöhe ist also der Ausgleichswert des noch auszugleichenden Anrechts, der zum Stichtag Ehezeitende unmittelbar als Kapitalwert oder als korrespondierender Kapitalwert nach § 47 VersAusglG vorliegt*
- *In einem zweiten Schritt ist der Zeitwert des Ausgleichswerts zu ermitteln. Wird etwa fünf Jahre nach Ehezeitende eine Abfindung verlangt und handelt es sich um eine kapitalgedeckte Versorgung, so wird der Ausgleichswert entsprechend dem zwischenzeitlich eingetretenen Wertzuwachs des Anrechts aufzuzinsen sein*
- *Wird die Abfindung erst geltend gemacht, nachdem bereits ein Wertverzehr des auszugleichenden Anrechts eingetreten ist, ist dies mit Abschlägen zu berücksichtigen*

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (2/8)

Kritische Anmerkungen zur GesBegr - sachliche Unstimmigkeiten

u.a.

- GesBegr ergänzt § 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG inhaltlich und normverfälschend um die Wörter ... Ausgleichswert „des noch auszugleichenden Anrechts“
- beim Wertausgleich „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“ (2. Ausgleichsform) liegen regelmäßig keine Ausgleichswerte zum Stichtag Ehezeitende vor
- Hilfsgröße in Form eines korrespondierenden Kapitalwerts (koKa) ist regelmäßig sachlich ungeeignet für Wertbemessung lebenslang/einmalig zu zahlender Versorgungsleistungen
 - vgl. bspw. Berechnungen des koKa bei Anrechten aus der gesetzl. Rentenvers., Beamten-, berufsständischen Versorgung

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (3/8)

Kritische Anmerkungen zur GesBegr - sachliche Unstimmigkeiten

u.a.

- Bezugnahme auf koKa unsachgerecht
 - AV übernimmt nicht die vom Versorgungsträger übernommene Leistungsverpflichtung (AV \neq Versorgungsträger)

- aus Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, dass es sich bei dem in § 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG beschriebenen AusglW um einen „Kapitalwert“ handeln soll
 - nach Wortlaut des Gesetzes ist für die Wertermittlung erkennbar der AusglW als Rentenbetrag resp. als Kapitalzahlung maßgeblich

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (3/8)

Kritische Anmerkungen zur GesBegr - sachliche Unstimmigkeiten

u.a.

- die in der GesBegr vorgesehene „Aufzinsung“ ist bei entgelt-abhängigen Anrechten ebenso sachlich ungeeignet wie die Bezugnahme auf das Ende der Ehezeit
 - Abstellung auf die biometrischen Daten von AV und AB auf das Ende der Ehezeit verstößt gegen das Prinzip des Zeitwerts im versicherungsmathematischen Sinne
 - vermögens- vs versicherungsrechtliche Sichtweise
 - Rückwirkung von Bewertungsfaktoren auf das Ehezeitende (§ 5 Abs. 2 VersAusglG) greift nicht (BGH, Beschluss vom 17.10.2018, XII ZB 209/18, Rn. 13)

- die Ausführungen zum „Wertverzehr“ entsprechen nicht mehr der BGH-Rechtsprechung

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (4/8)

Kritische Anmerkungen zur GesBegr - materielle Unstimmigkeiten

u.a.

- der Ausgleichswert eines (noch auszugleichenden) Anrechts umfasst idR das gesamte Leistungsspektrum, bestehend aus Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
 - die schuldrechtliche Ausgleichszahlung umfasst bspw. keine Hinterbliebenenversorgung (keine Verpflichtung von AV zur nahezeitigen Solidarität mit dem/der neuen Partner/in von AB)
 - maßgeblich ist beim schuldrechtlichen Ausgleich ausschließlich die (lebenslange) Absicherung von AB in der Leistungsbezugsphase (Alters-, Invaliditätsleistung)

- der (korrespondierende) Kapitalwert des (noch auszugleichenden) Anrechts vernachlässigt zu Lasten von AV die Fälligkeitsvoraussetzungen des § 20 VersAusglG
 - vgl. nachfolgendes Beispiel 1

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (5/8)

Kritische Anmerkungen zur GesBegr - materielle Unstimmigkeiten

u.a.

- bei Zugrundelegung des Kapitalwerts/koKa entsprechend der GesBegr werden regelmäßig Versorgungsanrechte zu Lasten von AV abgefunden, aus denen AV selbst keine Versorgung erlangt
 - wertmäßiger Einbezug einer Invaliditätsversorgung, trotz fehlender hinreichender Verfestigung
 - wertmäßiger Einbezug einer Hinterbliebenenversorgung, wenngleich diese keinen Vermögenswert von AV darstellt

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (6/8)

Beispiel 1 - Kapitalzusage aus betrieblicher Altersversorgung

AV, geb. 01.08.1959	AB, geb. 01.08.1979
Ehezeit:	01.04.2000 - 30.04.2024
Berechneter Ehezeitanteil:	€ 100.000 (Kapitalzahlung per Alter 65)
Bewertungstichtag - Abfindung:	30.06.2024
Ausgleichszahlung (§ 22 VersAusglG):	€ 50.000 (Kapitalzahlung per Alter 65)
Ausgleichswert (nach GesBegr):	€ 50.000 ((korrespond.) Kapitalwert)

- nach GesBegr wäre gemäß §§ 23, 24 VersAusglG bereits aktuell eine Abfindung in Höhe des korrespond. Kapitalwerts (= € 50.000) von AV zu erbringen
- nach § 22 VersAusglG wäre AV hingegen verpflichtet, erst in rd. 20 Jahren eine Zahlung an AB iHv € 50.000 zu leisten

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (7/8) Kritische Anmerkungen zur GesBegr - Abriss

Zwischenfazit II (1/2):

- mit §§ 23, 24 VersAusglG wurde AB ein einseitiges Anspruchsrecht eingeräumt, sich künftige Ausgleichsansprüche gegenüber AV bereits vorzeitig abgelten zu lassen
- die Abgeltung soll keine materielle Besser-/Schlechterstellung für AV/AB bewirken, sondern erworbene Ausgleichsansprüche (nach versicherungsmathematischen Grundsätzen) wertneutral umgestalten
- mit der wertneutralen Umrechnung wird sichergestellt, dass AV nicht unbillig belastet wird (Zumutbarkeitsbegrenzung)
- die Zumutbarkeitsprüfung des § 23 Abs. 2 VersAusglG ersetzt nicht §§ 23 Abs. 1 iVm 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG

Gesetzesbegründung zu § 24 VersAusglG (8/8) Kritische Anmerkungen zur GesBegr - Abriss

Zwischenfazit II (2/2):

- als Grundlage zur Wertermittlung der Abfindungshöhe ist ausschließlich Rechtsbeziehung zwischen AV und AB maßgeblich
 - AV ersetzt nicht den Versorgungsträger
 - Verpflichtung des Versorgungsträgers aus dem Anrecht ist irrelevant
- die Vorschriften der §§ 23, 24 VersAusglG stellen neben den zwei Ausgleichsformen keine zusätzliche Ausgleichsform dar
 - es handelt sich beim Abfindungsanspruch nicht um eine dritte Ausgleichsform
- es obliegt der Rechtsprechung, augenscheinlich existierende Widersprüche zum Gesetzeswortlaut (reibungsfrei) aufzulösen

Kriterien zur Wertermittlung der Abfindungshöhe (im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut)

- Ermittlung des Ehezeitanteils des auszugleichenden Anrechts in Form eines Rentenbetrags (resp. einer Kapitalzahlung) zum Bewertungsstichtag (§ 5 Abs. 4 VersAusglG)
- Bestimmung des Ausgleichswerts als Rente/Kapitalzahlung (= schuldrechtliche Ausgleichsleistung)
 - Erfüllung des Halbteilungsgrundsatzes
- „Kapitalisierung“ der schuldrechtlichen Ausgleichsleistung
 - anhand der biometrischen Daten von AV und AB
 - in Abhängigkeit vom Erleben bestimmter Zahlungstermine und weiterer persönlicher Eigenschaften, die für die Gewährung von Leistungen relevant sind (= Abfindungsbetrag, brutto)



Wertbemessung: Barwert nach versicherungsmathematischen Grundsätzen/allg. anerkannten Regeln der Vers.-Mathematik

„Definition“ des versicherungsmathematischen Barwerts (1/3)

- Der Barwert (= Kapitalwert) eines Anrechts/„Zahlungsstroms“ ist eine **Beschreibung** aller möglichen in Betracht kommender künftiger Leistungen
 - Erstellung einer „Leistungstabelle“/eines „Leistungsvektors“
- Gewichtung dieser Leistungen mit der Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich zur Auszahlung kommen
 - Einsatz „biometrischer Grundwerte und Ausscheideordnungen“
- Abzinsung des jeweils gewichteten Werts über die Zeit vom Bewertungsstichtag bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser jeweiligen Leistung
- Aufsummierung aller abgezinsten gewichteten Zahlbeträge

„Definition“ des versicherungsmathematischen Barwerts (2/3)

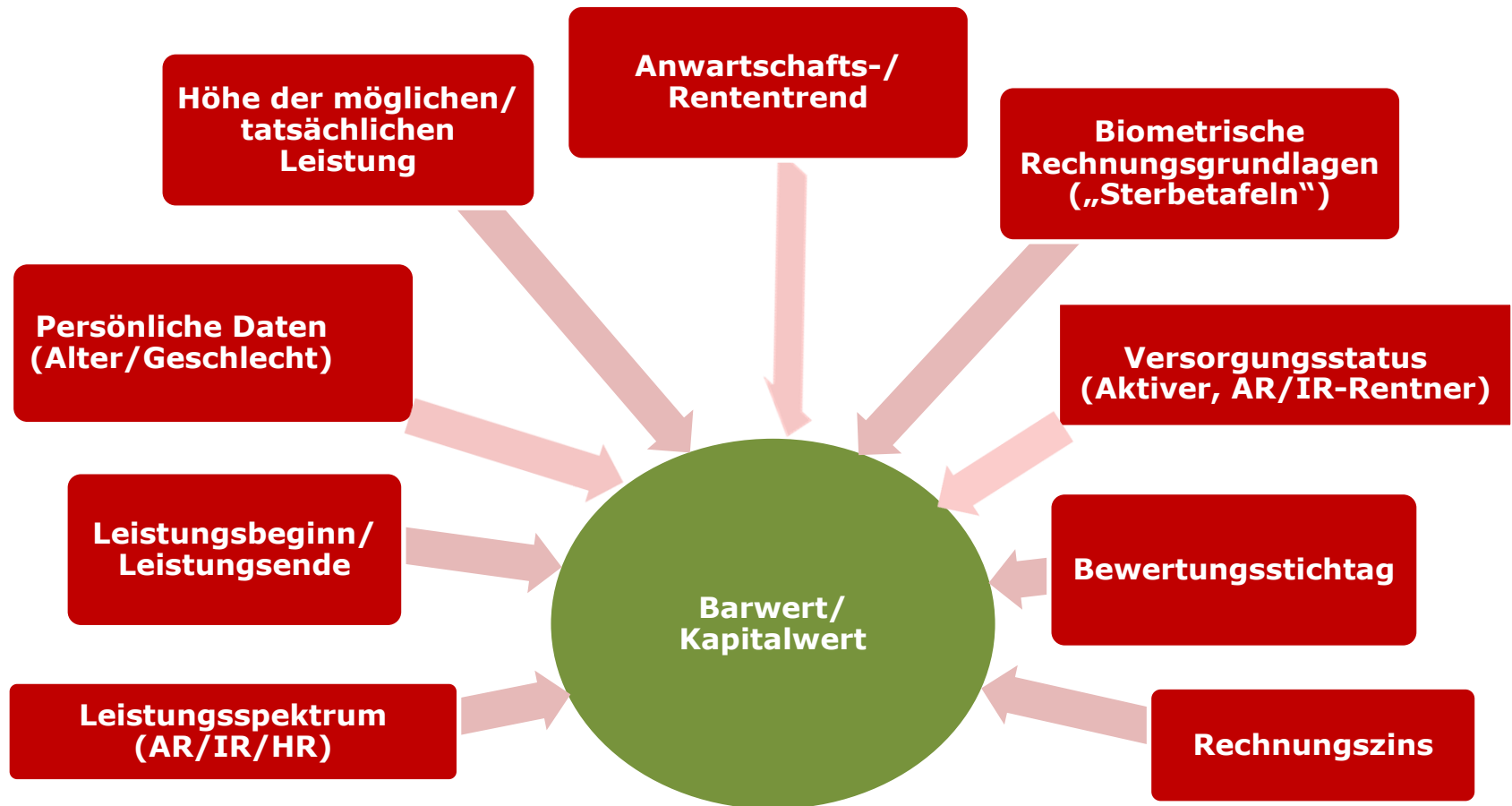
- Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungen sind wegen der Abhängigkeit von biometrischen Ereignissen wie Tod, Invalidität oder Erreichen der Altersgrenze ungewiss
 - Wertermittlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (= Erwartungswert von möglichen Erfüllungsbeträgen - keine Vergangenheitsbewältigung)
 - Basis der Wertermittlung: „Leistungstabelle des Anrechts“
- Barwertermittlung ohne Kenntnisse des Leistungsversprechens nicht möglich \leftrightarrow Rechtsgrundlagen erforderlich

„Definition“ des versicherungsmathematischen Barwerts (3/3)
Beispiel 2 - Leistungstabelle

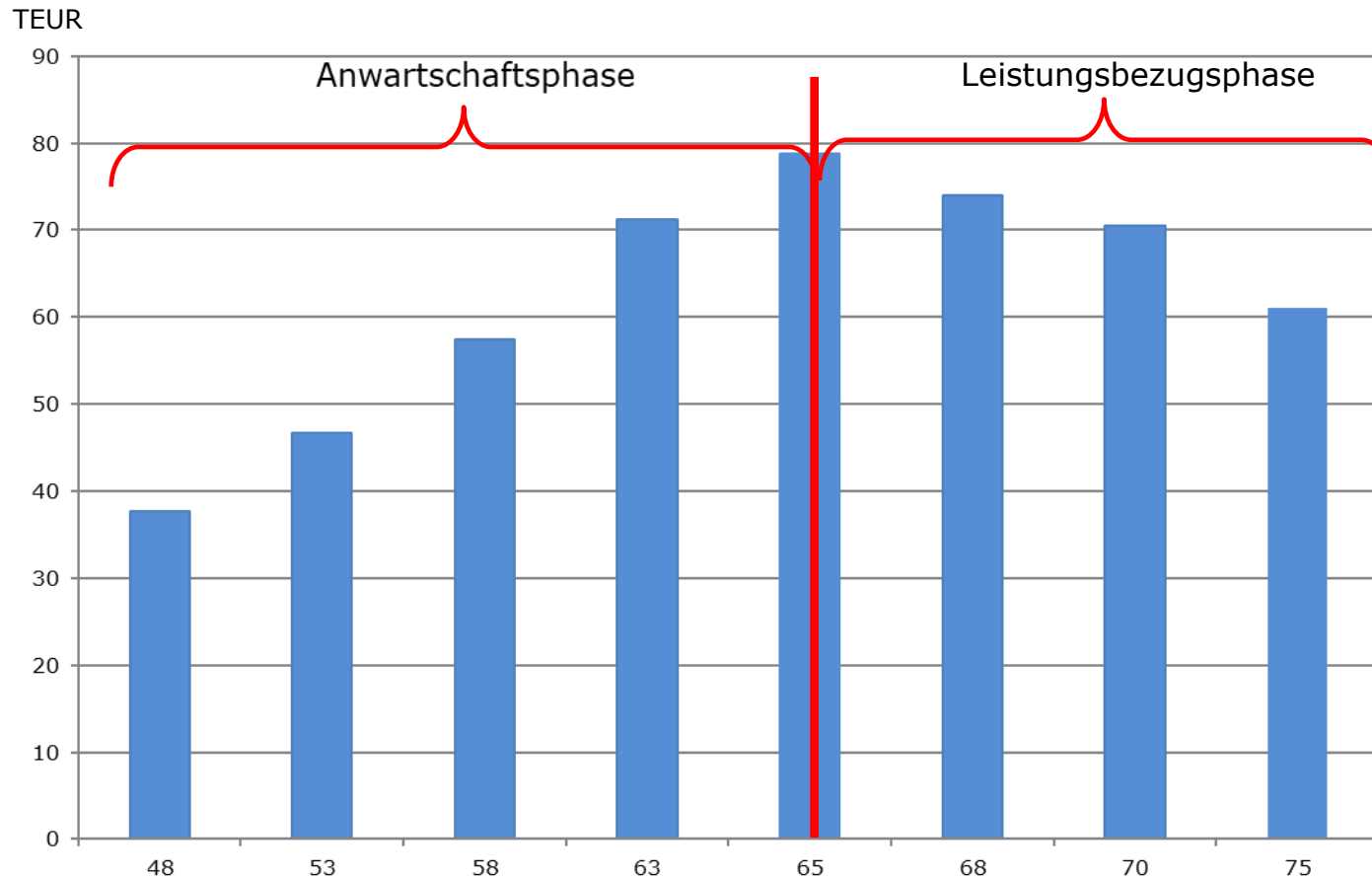
Alter	Altersleistung	Invaliditätsleistung	Hinterbliebenenleistung
25	-	4.725	2.835
30	-	4.725	2.835
(...)	-	(...)	(...)
45	-	6.300	3.780
50	-	7.875	4.725
55	-	9.450	5.670
60	(9.040)	11.025	6.615
65	12.600	-	(7.560)
(...)	(...)	(...)	(...)

- Die vereinfachte Darstellung des Barwerts als Produkt aus „Leistungsbetrag“ und „versicherungsmathematischer Barwertfaktor“ idR nicht sachgerecht

Bemessungsfaktoren für den Barwert/Kapitalwert



Grundlegende Entwicklung eines Barwerts/Kapitalwerts



Kapitalwert verändert sich im Zeitablauf wegen zwischenzeitlicher Verzinsung, Anpassung von Bewertungsparametern, biometrischen und sonstigen Entwicklungen - auch wenn Rentenanspruch der Höhe nach unverändert bleibt

Formen von (Versicherungs-)Barwerten ...

(1/2)

... einer sofort beginnenden lebenslang zu zahlenden Leistung

... einer sofort beginnenden temporär zu zahlenden Leistung

... einer aufgeschobenen lebenslang zu zahlenden Leistung

... einer aufgeschobenen temporär zu zahlenden Leistung

... einer (sofort/aufgeschobenen) zu zahlenden (Einmal-)Leistung

... etc.



- Leistungen (Renten, Kapitalzahlungen) umfassen optional Alters- und/oder Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgungen

Formen von (Versicherungs-)Barwerten ... (2/2)

.... von Leistungen auf das Leben „mehrerer“ Personen

➤ Verbindungsrente

- Leistungen werden bis zum Ableben der erst-/letztversterbenden Person gewährt
- Leistungsgewährung hängt nicht nur vom Überleben einer einzelnen Person ab
- Bsp.: Leistungen nach §§ 20, 22 VersAusglG
(Ausgleichsanspruch besteht nur bis zum Tod der erstversterbenden Person - Verbindungsrente auf das kürzere Leben)




- der (Brutto-)Abfindungsanspruch nach §§ 23, 24 VersAusglG kann sachgerecht durch einen Barwert für eine „Verbindungsrente“ errechnet werden

„Grenzen“ eines unmodifizierten Barwertansatzes

- Barwertansatz führt im Kollektiv zu „guten und vernünftigen“ Ergebnissen
 - „Gesetz der großen Zahl“ - Risikoausgleich im Kollektiv
- im Einzelfall weicht Bewertung nach Barwertansatz von der Realität ab
 - versicherungsmathematische Methoden beinhalten keine hellseherischen Fähigkeiten, sie beruhen auf statistischem Material
 - Voraussagen über individuelle „Lebensschicksale“ sind nicht möglich
 - Unsicherheitsmoment wird durch bestmögliche Schätzung eingegrenzt
- „Verbindungsrente“ liefert verhältnismäßig geringe Barwerte
 - ggf. Modifikation der Bewertungsmethodik gemäß richterlichem Ermessen

Alternative Bewertungsmethodik für Abfindungsanspruch (1/2)

Charakteristisches

- Abfindung nach §§ 23, 24 VersAusglG bezieht sich auf Ausgleichsansprüche nach §§ 20 und 22 VersAusglG
 - Zahlungsdauer der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung
 - Leistungsbeginn: AV **und** AB in Leistungsbezugsphase
 - Leistungsende: bei Tod AV, längstens bis Tod AB
- 
- Abfindung erstreckt sich insoweit längstens über die Zeitdauer ab Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen des § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VersAusglG bis zum Tod der erstversterbenden Person
 - Errechne Barwert einer - frühestens ab Fälligkeit - (lebenslang/ einmalig) zu zahlenden Altersleistung, getrennt für AV und AB
 - Festsetzung des Abfindungsanspruchs der AB in Höhe des niedrigeren Barwerts (in Anlehnung an § 14 Abs. 3 BewG)

Alternative Bewertungsmethodik für Abfindungsanspruch (2/2) Fallkonstellation - betriebliche Kapitalzusage (vgl. Beispiel 1)

AV, geb. 01.08.1959	AB, geb. 01.08.1979
Ehezeit:	01.04.2000 - 30.04.2024
Berechneter Ehezeitanteil:	€ 100.000 (Kapitalzahlung per Alter 65)
Ausgleichszahlung (§ 22 VersAusglG):	€ 50.000 (Kapitalzahlung per Alter 65)
Bewertungstichtag - Abfindung:	30.06.2024
Ausgleichszahlung als Barwert (AV), bezogen auf Fälligkeit per 01.08.2044:	€ 22.350 (Zeitwert am Abfindungstichtag)
Ausgleichszahlung als Barwert (AB), bezogen auf Fälligkeit per 01.08.2044:	€ 31.280 (Zeitwert am Abfindungstichtag)

- in Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der § 23, 24 VersAusglG (nebst Erfüllung der Fälligkeitsvoraussetzungen) ist die Abfindung auf € 22.350 zu begrenzen

Bewertungsannahmen/Bewertungsparameter (1/5)

Grundlegendes

- Bewertung von Altersversorgungsansprüchen idR hinreichend
 - Invaliditätsanspruch der AB nur, wenn AV bereits in Leistungsbezug
 - Hinterbliebenenversorgungsanspruch - keine Rechtsgrundlage

- Bewertungsparameter sind einzelfallbezogen festzulegen
 - biometrische Rechnungsgrundlagen/Grundwerte („Sterbetafeln“)
 - Rechnungszins
 - Trendannahmen - Einkommen/Anwartschaftssteigerung, Rente, etc.
 - Leistungs-/Zahlungsbeginn - abhängig von Fälligkeit der Leistung

- Bewertungsstichtag: Zeitpkt. der Abfindungszahlung (Zeitwert)

Bewertungsannahmen/Bewertungsparameter (2/5)

Sterbetafeln

➤ Sterbetafeln

- Statistisches Bundesamt/Heubeck-Richttafeln/DAV-Tafeln
- unternehmensindividuelle/berufsspezifische/modifizierte Tafeln
- Generationentafeln/Periodentafeln
- sonstige, auch ausländische Tafeln
- geschlechtsspezifisch/geschlechtsneutral (Unisex)

↔ richterliche Vorgabe/Vorschlag des Sachverständigen

Bewertungsannahmen/Bewertungsparameter (3/5)

Rechnungszins

- Rechnungszins
 - dient der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit der zu unterschiedlichen Zeitpunkten fälligen Leistungsauszahlungen
 - Einmalzahlung/Abfindung kann abweichend zu laufenden zeitlich verzögerten Ausgleichszahlungen wirtschaftlich genutzt werden
 - Bestimmung der Höhe anhand aktueller Marktgegebenheiten zum Bewertungs-/Abfindungstichtag
 - vernünftige kaufmännische Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
 - Fristigkeit der Leistungs-/Zahlungsverpflichtungen beachten
 - Abbildung der langfristigen Kapitalmarktrendite zum Bewertungstichtag
- ↔ richterliche Vorgabe/Vorschlag des Sachverständigen

Bewertungsannahmen/Bewertungsparameter (4/5) Trendannahmen

- Anwartschaftsdynamik
 - abhängig vom noch nicht ausgeglichenen Anrecht
 - Einkommensdynamik
 - Einbezug von Gewinnüberschüssen, Zinsen, etc.
 - sonstige ehezeitbezogene Wertzuwächse
 - Einschätzung der Höhe des Trends nach „best estimate“

- Leistungsdynamik
 - Einschätzung unter Beachtung von § 227 FamFG
 - idR keine Anpassung (laufender/einmaliger) schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen, sofern nicht vertraglich festgelegt



richterliche Vorgaben/Vorschläge des Sachverständigen

Bewertungsannahmen/Bewertungsparameter (5/5) Leistungs-/Zahlungsbeginn - Bewertungstichtag

- Leistungs-/Zahlungsbeginn
 - (versicherungsmathem.) Alter von AV und AB am Abfindungstichtag
 - Feststellung Altersunterschied von AV und AB
 - „feste“ Altersgrenze des noch nicht ausgeglichenen Anrechts
 - gilt regelmäßig als (prognostizierter) Beginn der Leistung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht
 - abweichende (flexible) Altersgrenzen sind denkbar
 - Beginn der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung regelmäßig nach Erreichen der „festen“ Altersgrenze der jüngeren Person
 - abweichende Konstellationen sind denkbar



Altersbestimmung erfolgt durch Sachverständigen
Abfindungstichtag erfolgt durch richterliche Vorgabe

Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung Bezugnahme auf § 31 Abs. 3 VersAusglG

§ 31 Abs. 3 S. 1 und 2 VersAusglG

Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt.



- der Bewertungsansatz „verbundene Leben“ steht im Einklang mit der Gesetzesvorschrift des § 31 Abs. 3 S. 2 VersAusglG
- hinsichtlich der hier alternativ vorgeschlagenen Bewertungsmethode ist zu differenzieren
 - entspricht die Abfindungshöhe dem anhand der biometrischen Daten von AB errechneten Barwert, erlischt der Teilhabeanspruch

Steuerliche und beitragsrechtliche Auswirkungen (1/2)

Steuerrechtliche Behandlung der Abfindung

- Ausgleichsleistungen führen grds. zu einer Besteuerung bei AB; spiegelbildlich kann AV die Leistungen als Sonderausgabe steuermindernd geltend machen (Korrespondenzprinzip)

↔ wegen Steuerneutralität keine materielle Anpassung der errechneten Abfindungshöhe (brutto)

- soweit AV die Abfindung (brutto) nicht durch einen Sonderausgabenabzug kompensieren kann, ist die von AB verlangte Abfindung (brutto) in dem Umfang zu mindern, wie die den Ausgleichsleistungen zu Grunde liegenden Versorgungsleistungen bei AV zu versteuern sind

↔ BGH, Beschluss vom 17.10.2018, XII ZB 209/18, Rn. 16

Steuerliche und beitragsrechtliche Auswirkungen (2/2)

Beitragsrechtliche Behandlung der Abfindung

- nach § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG sind auf den Ausgleichswert entfallende Sozialversicherungsbeiträge/vergleichbare Aufwendungen in Abzug zu bringen
- angelehnt an ständige BGH-Rechtsprechung umfasst Anspruch der AB nur Leistungen, die auch AV zur Verfügung stehen (vgl. u. a. BGH, Beschluss vom 17.10.2018, XII ZB 209/18)



- aus hiesiger Sicht kann AV nach § 23 VersAusglG vom AV nur eine um (eventuell anfallende) Sozialversicherungsbeiträge verminderte Abfindung gemäß § 24 VersAusglG verlangen

Fazit - Abfindung gemäß §§ 23, 24 VersAusglG (1/2)

- das Auseinanderklaffen des Gesetzeswortlauts und der GesBegr birgt Unsicherheiten und Risiken
 - keine/unklare Bewertungsvorschriften
 - Ansatz unterschiedlicher Bewertungsmethoden führt zu materiell bedeutenden Abweichungen hinsichtlich der Abfindungshöhe
 - mit Zahlung der Abfindung erlöschen unstreitig die Ansprüche auf schuldrechtliche Ausgleichsleistungen nach §§ 20, 22 VersAusglG, Auswirkungen auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung streitig
- die Barwertmethodik für eine „Verbindungsrente“ stellt ein in sich schlüssiges und sachgerechtes versicherungsmathematisches Modell für die Wertermittlung einer Abfindung dar
 - Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung bleibt unberührt
 - aus praxisrelevanten Gründen wird eine Modifizierung des Modells in Anlehnung an § 14 Abs. 3 BewG empfohlen

Fazit - Abfindung gemäß §§ 23, 24 VersAusglG (2/2)

- konkrete Vorgaben zur anzuwendenden (versicherungsmathematischen) Methodik und den zu Grunde zu legenden Bewertungsannahmen/Bewertungsparametern obliegen vornehmlich den Gerichten
 - Sachverständige haben sich grundsätzlich ohne jegliche Beurteilung an den Vorgaben zu orientieren
 - sachkundige Vorschläge werden nur auf ausdrückliche Aufforderung unterbreitet
- Haftungsausschlüsse für Rechtsanwälte sind empfehlenswert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Ihr Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen
und für ergänzende Abstimmungen/Erläuterungen

Lutz Schnabel - Rentenberater
Aktuar DAV / IVS-Sachverständiger
Sendlinger Straße 2
80331 München
Fon +49 89 21 111 991
Mobil +49 172 47 92 391
Fax +49 3212 66 06 867
E-Mail lutz.schnabel@gmx.net

